

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juni 1976	Nummer 56
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2120	14. 5. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung von gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich angeordneten Leichenöffnungen.	1052
21211	10. 5. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Notdepots für Sera und Plasmaderivate.	1058

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
10. 2. 1976	Bek. – Tarif über Hafenabgaben in öffentlichen Rheinhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen.	1059
10. 2. 1976	Bek. – Tarif über Verkehrsabgaben für Kanalhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen.	1061
	Justizminister	
10. 5. 1976	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Düsseldorf	1063
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident.	1063
	Finanzminister	1063
	Justizminister	1063
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 27. v. 31. 5. 1976.	1064

I.

2120

Durchführung von gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich angeordneten Leichenöffnungen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 14. 5. 1976 – VI C 1 – 1028.3

Die am 1. 1. 1975 in Kraft getretenen Bestimmungen über gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich angeordnete Leichenöffnungen haben Fragen aufgeworfen, die Anlaß zu folgender Klarstellung geben:

1. Nach § 87 Abs. 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129) findet die Leichenöffnung im Beisein der Staatsanwaltschaft, auf deren Antrag im Beisein auch des Richters statt. Sie wird von zwei Ärzten vorgenommen. Einer der Ärzte muß Gerichtsarzt oder Leiter eines öffentlichen gerichtsmedizinischen oder pathologischen Instituts oder ein von diesem beauftragter Arzt des Instituts mit gerichtsmedizinischen Fachkenntnissen sein.
- 1.1 Damit ist die gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich angeordnete Leichenöffnung nicht mehr ausschließlich Aufgabe des Gesundheitsamtes (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. III des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 – RGS. NW. S. 3/SGV. NW. 2120 – in Verbindung mit § 9 des Gesetzes betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen vom 16. September 1899 – PrGS. NW. S. 38/SGV. NW. 2120 –).
- 1.2 Aus dieser Rechtslage ergibt sich, daß die gerichtsärztlichen Aufgaben der Gesundheitsämter bei gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich angeordneten Leichenöffnungen nicht mehr den Direktoren der Hochschul-Institute für Gerichtliche Medizin und den Leitern der kommunalen Gerichtsärztlichen Untersuchungsstellen, letzteren für die Tätigkeit außerhalb ihres Gesundheitsamtsbereichs, im Nebenamt übertragen zu werden brauchen.
- 1.3 Die bisher von den Kreisen und kreisfreien Städten zu Gerichtsärzten bestellten Gerichtsmediziner und deren Vertreter – Anlage 1 – bleiben nach Maßgabe des § 87 Abs. 2 StPO zur Vornahme von Leichenöffnungen berechtigt, entweder aufgrund ihrer Bestellung als Gerichtsarzt im Nebenamt oder zutreffendenfalls als Sachverständige der Gerichte oder Staatsanwaltschaften.
2. **Anspruch auf Entschädigung**
- 2.1 Soweit Ärzte der Gesundheitsämter **innerhalb** ihres Gesundheitsamtsbereichs als Gerichtsärzte tätig werden, steht die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZuSEG) zu zahlende Entschädigung dem Dienstherrn des Arztes zu.
- 2.2 Soweit Ärzte der Gesundheitsämter **außerhalb** ihres Amtsbereichs oder Gerichtsmediziner oder Pathologen der Hochschulen als im Nebenamt bestellte Gerichtsärzte Leichenöffnungen nach § 87 StPO vorneh-

Anlage 1

men – Muster der Bestellungsschreiben s. Anlagen 2 und 3 –, steht die Entschädigung dem Träger des Gesundheitsamtes, für dessen Bezirk die Obduktion durchgeführt wurde, zu. Der Träger des Gesundheitsamtes soll in diesen Fällen seinen Entschädigungsanspruch wie folgt abtreten:

- 2.2.1 **an den bestellten Gerichtsarzt**
- 2.2.1.1 die Zeitaufwandsentschädigung nach § 5 Satz 2 Halbsatz 2 ZuSEG,
- 2.2.1.2 den nach Nr. 2 der Anlage zu § 5 ZuSEG für die Obduktion zu zahlenden Betrag, soweit er den Grundbetrag übersteigt,
- 2.2.1.3 den Ersatz von Aufwendungen nach § 8 ZuSEG, soweit der Obduzent sie aus privaten Mitteln bestreitet,
- 2.2.1.4 das Wegegeld und den Ersatz von Fahrtkosten nach § 9 ZuSEG,
- 2.2.1.5 die Aufwandsentschädigung nach § 10 ZuSEG sowie
- 2.2.1.6 den Anspruch auf Ersatz sonstiger Aufwendungen nach § 11 ZuSEG, soweit sie dem Obduzenten persönlich entstanden sind;
- 2.2.2 **an den Dienstherrn des bestellten Gerichtsarztes** (Hochschulkasse, Kreiskasse oder Stadtkasse) die Grundentschädigung für die Vornahme der Obduktion.
- 2.3 Soweit die Obduktion von einem Arzt durchgeführt wird, der nicht als Gerichtsarzt tätig geworden ist, steht die Entschädigung nach dem ZuSEG dem Arzt insoweit persönlich zu, als die Obduktion ihm nicht als Dienstaufgabe obliegt.
3. **Zahlungsweise**
- 3.1 Die Entschädigung ist nach dem Gem. RdErl. d. Ministerpräsidenten u. aller Landesminister v. 14. 12. 1964 (SMBl. NW. 346) grundsätzlich an die Hochschulkasse, Kreiskasse oder Stadtkasse zu zahlen.
- 3.2 Versichert der Arzt dienstlich, daß er die Obduktion nicht in Erfüllung seiner Dienstaufgaben durchgeführt hat, ist die Entschädigung an den Arzt unmittelbar zu zahlen.
- 3.3 Versichert der Arzt dienstlich, daß die Entschädigung zu einem Teil von dem Dienstherrn an ihn abgetreten ist, so ist die Entschädigung in Höhe des abgetretenen Teiles an den Arzt, im übrigen an die zuständige Amtskasse des Dienstherrn zu zahlen.
4. Der RdErl. d. Innenministers v. 23. 12. 1959 (SMBl. NW. 2120) und mein RdErl. v. 21. 4. 1971 (n. v.) – VIA 1 – 23.04.10 – werden hiermit aufgehoben.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister, dem Justizminister und dem Minister für Wissenschaft und Forschung.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung weist darauf hin, daß bis auf weiteres sein RdErl. v. 29. 3. 1971 (n. v.) – III B 4 – 43 – 11/4/3 Nr. 14 218/70 – auch dann Anwendung findet, wenn Gerichtsmediziner oder Pathologen der Hochschulen nicht als im Nebenamt bestellte Gerichtsärzte, sondern als **Sachverständige** des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft aufgrund des § 87 StPO tätig werden.

Anlagen
2 und 3

Anlage 1

**Bezirkseinteilung
für die Vornahme der gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich
angeordneten Leichenöffnungen**

1. Bonn

Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Bonn

Direktor: Prof. em. Dr. Elbel (M. d. W. d. G. b.)

Stadt	Bonn	LG-Bezirk Bonn
Kreis	Euskirchen, soweit LG-Bezirk Bonn	LG-Bezirke Aachen und Bonn
	Rhein-Sieg-Kreis	LG-Bezirk Bonn
	Olpe	LG-Bezirk Siegen
	Siegen	LG-Bezirk Siegen
	Oberbergischer Kreis, soweit LG-Bezirk Bonn	LG-Bezirke Bonn, Köln und Wuppertal

2. Aachen

Abteilung Gerichtsmedizin der Medizinischen Fakultät der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Vorstand: Prof. Dr. Schweitzer

Stadt	Aachen	LG-Bezirk Aachen
Kreis	Aachen	LG-Bezirk Aachen
	Düren	LG-Bezirk Aachen
	Euskirchen, soweit LG-Bezirk Aachen	LG-Bezirke Aachen und Bonn
Stadt	Mönchengladbach	LG-Bezirk Mönchengladbach
Kreis	Neuss, soweit LG-Bezirk	LG-Bezirke Düsseldorf und Mönchengladbach
	Mönchengladbach	LG-Bezirke Aachen und Mönchengladbach
	Heinsberg	LG-Bezirke Aachen und Mönchengladbach
	Viersen, soweit	LG-Bezirke Krefeld und Mönchengladbach
	LG-Bezirk Mönchengladbach	

3. Köln

Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Köln

Direktor: Prof. Dr. Dotzauer

Stadt	Köln	LG-Bezirk Köln
Kreis	Erftkreis	LG-Bezirk Köln
	Rheinisch-Bergischer Kreis, soweit LG-Bezirk Köln	LG-Bezirke Düsseldorf, Köln und Wuppertal
	Oberbergischer Kreis, soweit LG-Bezirk Köln	LG-Bezirke Bonn, Köln und Wuppertal

4. Düsseldorf

Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Düsseldorf

Direktor: Prof. Dr. Schweizer (M. d. W. d. G. b.)

Stadt	Düsseldorf	LG-Bezirk Düsseldorf
	Leverkusen	LG-Bezirk Düsseldorf

Kreis	Mettmann	LG-Bezirke Düsseldorf und Wuppertal
	Neuss, soweit LG-Bezirk Düsseldorf	LG-Bezirke Düsseldorf und Mönchengladbach
Stadt	Wuppertal	LG-Bezirk Wuppertal
	Remscheid	LG-Bezirk Wuppertal
	Solingen	LG-Bezirk Wuppertal
Kreis	Rheinisch-Bergischer Kreis, soweit LG-Bezirke Düsseldorf und Wuppertal	LG-Bezirke Düsseldorf, Köln und Wuppertal
	Oberbergischer Kreis, soweit LG-Bezirk Wuppertal	LG-Bezirke Bonn, Köln und Wuppertal

5. Duisburg

Institut für Gerichtliche und Soziale Medizin der Stadt Duisburg

Leiter: Ltd. Stadtmedizinaldirektor Dr. Greiner

Stadt	Duisburg	LG-Bezirk Duisburg
	Mülheim a. d. Ruhr	LG-Bezirk Duisburg
	Oberhausen	LG-Bezirk Duisburg
Kreis	Wesel	LG-Bezirke Duisburg und Kleve
	Kleve	LG-Bezirk Kleve
Stadt	Krefeld	LG-Bezirk Krefeld
Kreis	Viersen, soweit LG-Bezirk Krefeld	LG-Bezirke Krefeld und Mönchengladbach

6. Essen

Institut für Rechtsmedizin, Klinikum Essen der Gesamthochschule Essen

Direktor: Prof. Dr. Adebahr

Stadt	Essen	LG-Bezirk Essen
	Bottrop/Gladbeck	LG-Bezirk Essen
	Gelsenkirchen	LG-Bezirk Essen
Kreis	Recklinghausen, soweit LG-Bezirke Bochum und Essen	LG-Bezirke Bochum, Dortmund und Essen
	Ennepe-Ruhr-Kreis, soweit LG-Bezirke Bochum und Essen	LG-Bezirke Bochum, Essen und Hagen
Stadt	Bochum	LG-Bezirk Bochum
	Herne	LG-Bezirk Bochum

7. Dortmund

Gerichtsmedizinisches Institut der Stadt Dortmund

Leiter: Ltd. Städt. Medizinaldirektor Dr. Starck

Stadt	Dortmund	LG-Bezirk Dortmund
	Hamm	LG-Bezirk Dortmund
Kreis	Recklinghausen, soweit LG-Bezirk Dortmund	LG-Bezirke Bochum, Dortmund und Essen
	Unna	LG-Bezirke Dortmund und Hagen
	Hochsauerlandkreis	LG-Bezirk Arnsberg
	Soest, soweit LG-Bezirk Arnsberg	LG-Bezirke Arnsberg und Paderborn
Stadt	Hagen	LG-Bezirk Hagen
Kreis	Märkischer Kreis	LG-Bezirke Arnsberg und Hagen
	Ennepe-Ruhr-Kreis, soweit LG-Bezirk Hagen	LG-Bezirke Bochum, Essen und Hagen

8. Münster

Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Münster

Direktor: Prof. Dr. Sachs

Stadt	Münster (Westf.)	LG-Bezirk Münster
Kreis	Steinfurt	LG-Bezirk Münster
	Coesfeld	LG-Bezirk Münster
	Borken	LG-Bezirk Münster
	Warendorf	LG-Bezirk Münster
Stadt	Bielefeld	LG-Bezirk Bielefeld
Kreis	Minden-Lübbecke	LG-Bezirk Bielefeld
	Herford	LG-Bezirk Bielefeld
	Gütersloh	LG-Bezirk Bielefeld
	Lippe	LG-Bezirk Detmold
	Paderborn	LG-Bezirk Paderborn
	Höxter	LG-Bezirk Paderborn
	Soest, soweit LG-Bezirk Paderborn	LG-Bezirke Arnsberg und Paderborn

Kreis/Stadt

....., den

Herrn
 Professor Dr. med.
 Direktor des Instituts für
 Gerichtliche Medizin der Universität
/der Technischen
 Hochschule Aachen/des Instituts
 für Rechtsmedizin des Klinikums Essen

Herrn
 Dr. med.
 Leiter des Gerichtsmedizinischen
 Instituts der Stadt Dortmund/
 des Instituts für Gerichtliche
 und Soziale Medizin der Stadt
 Duisburg

Hiermit übertrage ich Ihnen mit Ihrem Einverständnis und mit Zustimmung Ihres Dienstherrn als Nebenamt die Durchführung der gerichtlich angeordneten Leichenöffnungen (§ 87 StPO), die das Gesundheitsamt des Kreises/der Stadt im Rahmen der ihm nach § 3 Abs. 1 Nr. III des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGS. NW. S. 3/SGV. NW. 2120) in Verb. mit § 7 Abs. 1 der zu diesem Gesetz ergangenen Ersten Durchführungsverordnung vom 6. Februar 1935 (RGS. NW. S. 3/SGV. NW. 2120) obliegenden gerichtsärztlichen Tätigkeiten zu übernehmen hat.

Die übertragene Aufgabe ist von Ihnen in eigener fachlicher Verantwortung wahrzunehmen. Personal (2. Obduzent und Sektionsgehilfe) und Instrumente werden Ihnen von dem Kreis/der Stadt zur Durchführung der übertragenen Aufgabe nicht gestellt.

Ich bitte, dem Gesundheitsamt jeweils nach Durchführung einer gerichtlich angeordneten Leichenöffnung eine Durchschrift des Obduktionsprotokolls mit Angabe des Anlasses für die Obduktion zu übersenden.

Den Entschädigungsanspruch für die Wahrnehmung dieser Aufgabe gegenüber der Justizverwaltung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZuSEG) tritt der Kreis/die Stadt an Sie ab, soweit es sich um Entschädigungen nach § 5 Satz 2 Halbsatz 2, nach Nr. 2 Abs. 2 der Anlage zu § 5, nach §§ 8, 9, 10 und 11 ZuSEG handelt. Der Entschädigungsanspruch nach Nr. 2 Abs. 1 der Anlage zu § 5 ZuSEG wird an Ihren Dienstherrn abgetreten.

Im Falle Ihrer Verhinderung werden Sie durch Herrn/Frau vertreten.

.....
 (Unterschrift)

Anlage 3

Kreis/Stadt

....., den

Herrn/Frau

Dr. med.

Hiermit übertrage ich Ihnen mit Ihrem Einverständnis und mit Zustimmung Ihres Dienstherrn als Nebenamt für die Fälle der Verhinderung von Herrn als dessen Vertreter die Durchführung der gerichtlich angeordneten Leichenöffnungen (§ 87 StPO), die das Gesundheitsamt des Kreises/der Stadt im Rahmen der ihm nach § 3 Abs. 1 Nr. III des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGS. NW. S. 3/SGV. NW. 2120) in Verb. mit § 7 Abs. 1 der zu diesem Gesetz ergangenen Ersten Durchführungsverordnung vom 6. Februar 1935 (RGS. NW. S. 3/SGV. NW. 2120) obliegenden gerichtsarztlichen Tätigkeit zu übernehmen hat.

Die übertragene Aufgabe ist von Ihnen in eigener fachlicher Verantwortung wahrzunehmen. Personal (2. Obduzent und Sektionsgehilfe) und Instrumente werden Ihnen von dem Kreis/der Stadt zur Durchführung der übertragenen Aufgabe nicht gestellt.

Ich bitte, dem Gesundheitsamt jeweils nach Durchführung einer gerichtlich angeordneten Leichenöffnung eine Durchschrift des Obduktionsprotokolls mit Angabe des Anlasses für die Obduktion zu übersenden.

Den Entschädigungsanspruch für die Wahrnehmung dieser Aufgaben gegenüber der Justizverwaltung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZuSEG) tritt der Kreis/die Stadt an Sie ab, soweit es sich um Entschädigungen nach § 5 Satz 2 Halbsatz 2, nach Nr. 2 Abs. 2 der Anlage zu § 5, nach §§ 8, 9, 10 und 11 ZuSEG handelt. Der Entschädigungsanspruch nach Nr. 2 Abs. 1 der Anlage zu § 5 ZuSEG wird an Ihren Dienstherrn abgetreten.

.....
(Unterschrift)

21211

Notdepots für Sera und Plasmaderivate

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 10. 5. 1976 – VI B 4 – 62.01.14

Eine Überprüfung der in meinem RdErl. v. 21. 11. 1974 (SMBI. NW. 21211) angegebenen Anschriften und Telefonnummern von Krankenhäusern, in denen Depots für Sera und Plasmaderivate eingerichtet sind, hat ergeben, daß zwischenzeitlich Änderungen eingetreten sind.

Ich gebe deshalb nachstehend das Anschriftenverzeichnis für Notdepots mit Vorräten an Sera und Plasmaderivaten mit Stand März 1976 bekannt:

Aachen

Klinische Anstalten der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen
Goethestraße 27/29
Telefon: (0241) 420
Aufnahmestation der Medizinischen
Klinik (Haus 12)

Köln

Städtisches Krankenhaus Merheim
Köln-Merheim
Ostmerheimer Straße 200
Telefon: (0221) 67591, Nebenst. 461
Chirurgische Klinik, Station 25

Bonn

St. Johannes-Hospital
Kölnstraße 54
Telefon: (02221) 632845
Apotheke

Gummersbach

Krankenhaus GmbH Oberberg
Nord, Krankenhaus Gummersbach
Brückenstraße 54
Telefon: (02261) 81222
Diensthabender Arzt
Innere Abteilung

Düsseldorf

Medizinische Einrichtungen
der Universität
Düsseldorf, Moorenstraße 5
Telefon: (0211) 334444, Nebenst. 2805
I. Medizinische Klinik A,
Diensthabender Arzt

Essen

Klinikum Gesamthochschulen
Essen, Essen-Holsterhausen
Hufelandstraße 55
Telefon: (0201) 7991/2444
Medizinische Klinik
Aufnahmestation (MA)

Krefeld

Städtische Krankenanstalten
Lutherplatz 40
Telefon: (02151) 8282613 (tagsüber)
Chirurgische Ambulanz 2614 (nachts)

Wuppertal

Städtisches Ferdinand-Sauerbruch-Klinikum
Wuppertal (Elberfeld) 1
Arrenberger Straße 20–56
Telefon: (0202) 394/320 oder 394/207
Chirurgische Ambulanz

Wesel

Evangelisches Krankenhaus
Wesel
Schermböcker Landstraße 88
Telefon: (0281) 1061
Apotheke

Dortmund

Städtische Krankenanstalten
Beurhausstraße 40
Telefon: (0231) 54221340/41
Haupt-Aufnahme

Lüdenscheid

Apotheke Klinikbereich
Philippstraße
Philippstraße 2
Telefon: (02351) 151
Ambulanz Serumbereitschaft

Arnsberg

Städtisches Krankenhaus
Marienhospital
Nordring 37–41
Telefon: (02931) 1811–1815
Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Siegen

St. Marien-Krankenhaus
Kampenstraße 51
Telefon: (0271) 55331
Intensivstation

Recklinghausen

Knappschafts-Krankenhaus
Westerholter Weg 82
Telefon: (02361) 25001/23767
Intensivstation

Münster

Raphaelsklinik
Klosterstraße 75
Telefon: (0251) 40741–40747
Apotheke

Bielefeld

Städtische Krankenanstalten
Oelmühlenstraße 26
Telefon: (0521) tagsüber 5151270
Apotheke, während d. Nachtstunden sowie an Sonn- und
Feiertagen 5151444
Ambulanz – Serumbereitschaftsdienst

Minden

Zweckverband Stadt- und Kreiskrankenhaus
Bismarckstraße 6
Telefon: (0571) 8011
Serumbereitschaftsdienst

Paderborn

St. Vincenz-Krankenhaus
Busdorf 2–4a
Telefon: (05251) 2021
Durchwahl: 20227
Apotheke

In den Depots werden die nachstehend aufgeführten Präparate vorrätig gehalten. Sie können in dringenden Fällen jederzeit gegen Quittung abgeholt werden.

**Verzeichnis
der in den Notfalldepots aufbewahrten Präparate**

2 Packg. Antihämphiles Kryopräzipitat / Faktor VIII	500 E
5 Packg. Botulismus-Antitoxin vom Pferd	50 ml
3 Packg. Diphtherie-Serum vom Pferd zur Therapie	20 000 IE
3 Packg. Gamma-Venin	500 mg
2 Packg. Gamma-Venin	2,5 g
5 Packg. Gasödem-Antitoxin vom Pferd	50 ml
2 Packg. Haemaccel, kolloidale Infusionslösung zur Plasmasubstitution	500 ml
2 Packg. Human-Albumin 20%	50 ml
4 Packg. Human-Fibrinogen	1 g
4 Packg. Prothrombin-Konzentrat	10 ml
3 Packg. Röteln-Immunglobulin	5 ml
3 Packg. Schlangengift-Serum polyvalent Europa	10 ml

1 Packg. Spinnengift-Immunserum*)	5 ml
2 Packg. Seretin, Humanserumkonserve	50 ml
2 Packg. Serum-Cholinesterase	45 mg
6 Packg. Streptase	250 000 IE
2 Packg. Streptase	750 000 IE
2 Packg. Epsilon-Aminocapronsäure	20 ml
12 Packg. Tetagam, Tetanus-Immunglobulin zur Therapie	1 000 IE
2 Packg. Tollwut-Impfstoff	7 x 1 ml
3 Packg. Tollwut-Immunserum	5 ml
2 Packg. Vaccinia-Immunglobulin	2 ml

*) nur in Bielefeld, Essen und Bonn vorrätig

Mein RdErl. v. 21. 11. 1974 (SMBL. NW. 21211) wird hiermit aufgehoben.

- MBL. NW. 1976 S. 1058.

II.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Tarif über Hafenabgaben in öffentlichen Rheinhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 10. 2. 1976 - V/B 4 - 44 - 50

Folgenden Tarif habe ich am 10. 2. 1976 festgestellt

Tarif über Hafenabgaben in öffentlichen Rheinhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 10. 2. 1976

1. Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Tarif gilt im Bereich der nachstehend aufgeführten Rheinhäfen:
 - 1.1.1 Stadtwerke Bonn - Hafenbetrieb
Rheinkai km 657,60-658,50 lk. Ufer
 - 1.1.2 Städtische Häfen Düsseldorf
Düsseldorf Werftanlage Reisholz
Rheinkai km 722,50-723,90 r. Ufer
Düsseldorf Mineralölumschlagplatz
Rheinkai km 738,30-738,50 r. Ufer
und
Rheinkai km 738,80-739,00 r. Ufer
Düsseldorf Werftanlage Heerdt
Rheinkai km 740,25-740,50 lk. Ufer
Düsseldorf Haupthafen
Hafeneinfahrt km 743,1 und 743,6 r. Ufer
Rheinkai km 743,00-744,35 r. Ufer
 - 1.1.3 Kreis Wesel
Hafen Emmelsrum
Hafeneinfahrt km 0,47-0,79 (Südufer)
des Wesel-Datteln-Kanals
 - 1.1.4 Stadtwerke Emmerich
Städtischer Industriehafen
Hafeneinfahrt km 851,55 r. Ufer
 - 1.1.5 Stadtwerke Kleve - Hafen
Kanalkai km 0,44-0,85 des Spoy-Kanals
 - 1.1.6 Häfen der Stadt Köln
Köln Rheinauhafen
Rheinkai km 683,62-689,40 lk. Ufer
Hafeneinfahrt km 687,6 lk. Ufer
Köln-Niehl I
Rheinkai km 695,49-697,639 lk. Ufer
Hafeneinfahrt km 695,85 lk. Ufer
Ölhafen Köln-Niehl II
Rheinkai km 698,90-699,40 lk. Ufer
Hafeneinfahrt 699,10 lk. Ufer

- Köln-Deutz
Rheinkai km 685,70-686,00 r. Ufer
Rheinkai km 687,30-688,08 r. Ufer
Hafeneinfahrt km 687,30 r. Ufer
- Köln-Mülheim
Rheinkai km 691,59-691,9 r. Ufer
Rheinkai km 693,00-693,43 r. Ufer
Hafeneinfahrt km 691,45 r. Ufer
(städt. Hafenteil)
- 1.1.7 Hafen- und Bahnbetriebe der Stadt Krefeld
Rheinkai km 762,10-766,30 lk. Ufer
Hafen Krefeld-Linn
Hafeneinfahrt km 763,90 lk. Ufer
- 1.1.8 Hafen Leverkusen-Hitdorf
Hafeneinfahrt km 705,75 r. Ufer
- 1.1.9 Städtische Hafenbetriebe Neuss
Hafeneinfahrt km 740,20 lk. Ufer
- 1.1.10 Niederrheinische Verkehrsbetriebe
Aktiengesellschaft NIAG, Moers
Rheinhafen Orsoy
Rheinkai km 793,80-794,55 lk. Ufer
- 1.1.11 Rhein-Lippe-Hafen
Wesel/Dinslaken GmbH, Wesel
Hafeneinfahrt km 0,80 (Nord-Ufer)
des Wesel-Datteln-Kanals
- 1.1.12 Rheinhafen der Stadt Wesel
Rheinkai km 814,60-815,05 r. Ufer
Hafeneinfahrt km 814,50 r. Ufer
- 1.1.13 Rheinhafen Wesseling/Godorf
der Köln-Bonner Eisenbahnen AG., Köln
Rheinkai km 670,45-671,85 lk. Ufer
Hafeneinfahrt km 671,96 lk. Ufer

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Für die Benutzung der Häfen werden von den Hafenverwaltungen Ufergeld und Hafengeld nach Maßgabe dieses Tarifes erhoben.
- 2.2 Ufergeld ist von demjenigen (Schuldner) zu zahlen, der im Hafen Güterumschlag durchführt oder von den Hafenverwaltungen für sich durchführen läßt.
- 2.3 Hafengeld ist von dem Eigentümer eines Wasserfahrzeuges oder einer schwimmenden Anlage zu zahlen (Schuldner).
- 2.4 Ufergeld und Hafengeld werden mit Rechnungszustellung fällig.
- 2.5 Der Schuldner ist verpflichtet, der Hafenverwaltung die für die Ufer- und Hafengelderhebung notwendigen Auskünfte, unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen, zu erteilen.
- 2.6 Ufer- und Hafengeldbeträge werden jeweils auf 0,10 DM aufgerundet.
- 2.7 Ufer- und Hafengeldsätze enthalten keine Umsatzsteuer, sie wird in gesetzlicher Höhe zusätzlich berechnet.

3. Ufergeld

- 3.1 Ufergeld ist zu entrichten für alle Güter, die über das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung verraumt werden.
- 3.2 Ufergeld wird nach der Art und dem Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter berechnet. Das Gewicht wird auf volle Tonnen (t) aufgerundet.
- 3.3 Bei Holzladungen ohne Gewichtsangaben wird das Gewicht wie folgt ermittelt:
bei schwerem Holz (afrik. Birnbaum, Ahorn, Bongossi, Buche, Bruyère, Ebe, Eiche, Esche, Espe, Hainbuche, Hickory, Kambala, Nußbaum, Palisander, Pitchpine, Pock, Rotbuche, Sapeli-Mahagoni, Teak, Ulme [Rüster] und Zebrano)
für 1 Fest- oder Kubikmeter (fm/cbm) = 900 kg
für 1 Raummeter (rm) = 600 kg

	für 1 Canad. Cord	= 2 300 kg	3.6.6	im Rheinhafen Wesseling/Godorf	DM
	für 1 Faden (Fathom)	= 3 700 kg		für Kohlenwasserstoffgase	
	für 1 Standard (Std)	= 3 600 kg		(Nr. 550, 551), Kunststoffrohstoffe (Nr. 571),	
	bei leichtem Holz (alle anderen Holzarten)			Bitumen (Nr. 95), Mineralöle und -erzeugnisse	
	für 1 Fest- oder Kubikmeter (fm/cbm)	= 700 kg		(Nr. 756-776), die in einem Kalenderjahr	
	für 1 Raummeter (rm)	= 450 kg		durch einen Hafennutzer oder durch eine	
	für 1 Canad. Cord	= 1 700 kg		Gruppe von Hafennutzern, die eine Um-	
	für 1 Faden (Fathom)	= 2 800 kg		schlaganlage gemeinsam benutzen, umge-	
	für 1 Standard (Std)	= 2 600 kg		schlagen werden	
3.4	Für die Einstufung der Güter in Güterklassen ist das			bei einem Mindestumschlag von 2 ¹ / ₃ Mio.	0,60
	„Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Bin-			Tonnen	
	nenwasserstraßen“ - in der jeweils geltenden Fas-			für die innerhalb eines Kalenderjahres 2 ¹ / ₃	0,50
	sung - mit Ausnahme der unter Tz. 3.6 aufgeführten			Mio. Tonnen überschreitende Menge	
	Abweichungen maßgebend.			Soweit die unter Abs. 1 genannten Mengen zu	
3.5	Bei Mischladungen von Gütern verschiedener Klas-			Schiff ankommen und nach Zwischenbehand-	
	sen wird für die gesamte Ladung der Ufergeldsatz für			lung wieder in ein Schiff verladen werden,	
	das Gut der höchsten Güterklasse angewendet, sofern			wird für die wieder verladene Menge Ufergeld	
	nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklas-			nicht erhoben.	
	sen nachgewiesen wird.		3.6.7	im Stadthafen Emmerich	
3.6	Das Ufergeld beträgt für Güter der			für die in Containern umgeschlagenen Güter,	
	Güterklasse	DM je Tonne		ohne Rücksicht auf Güterart und Gewicht, je	
	I	0,98		Container	
	II	0,98		8-Fuß	2,40
	III	0,69		20-Fuß	6,—
	IV	0,69		30-Fuß	8,—
	V	0,66		40-Fuß	10,—
	VI	0,36		Leercontainer 8-Fuß	1,—
	für jede Ein- oder Ausladung mindestens	3,—		Leercontainer 20-Fuß und mehr	2,—
	Ausnahmen:		3.6.8	Ermäßigungen:	
	Abweichend von den Bestimmungen der Ziffer 3.6			Für Güter, die unmittelbar von Schiff zu Schiff umge-	
	beträgt das Ufergeld je angefangene Tonne			schlagen oder unter Benutzung einer Hafeneinrich-	
		DM		tung verraumt werden, ist nur die Hälfte des Ufergel-	
3.6.1	für Mineralöle (Nr. 762-776)	0,90		des zu entrichten.	
	- ausgenommen Öl zur Beheizung von			Für Güter, die aus einem Schiff oder über das Ufer in	
	Dampfkesseln auf Fahrgastschiffen -			ein Lagerschiff eingeladen und aus diesem wieder	
	für Bitumen (Nr. 95)	0,90		ausgeladen werden, ist das Ufergeld nur einmal in	
	für Kohlenwasserstoffgase (Nr. 550, 551)	0,90	4.	voller Höhe zu zahlen.	
	für Kunststoffrohstoffe (Nr. 571)	0,90		Hafengeld	
3.6.2	für Eisen- und Stahlwaren	0,90	4.1	Hafengeld ist, soweit nichts anderes gilt, für Wasser-	
	(Nr. 128-148, 151-169, 171-175, 178-201			fahrzeuge oder schwimmende Anlagen für jede ange-	
	u. 205-208)			fangene Zeiteinheit von 30 Kalendertagen ununter-	
3.6.3	für Steinsalz (aus Nr. 715) bei einem			brochenen Aufenthalts im Hafengebiet zu entrichten.	
	Umschlag von 100 000 t und mehr	0,50		Die Zeiteinheit gilt als angefangen:	
	bei einem Umschlag von 250 000 t und mehr	0,40		bei Wasserfahrzeugen mit Güterumschlag ab dem	
3.6.4	in den Häfen der Stadt Köln			Tage nach Ablauf der gesetzlichen Lösch- und La-	
	für Kohlenwasserstoffgase (Nr. 550, 551),			defrist, bei allen übrigen Wasserfahrzeugen oder	
	Flüssiggase, Mineralöle und -erzeugnisse (Nr.		4.2	schwimmenden Anlagen ab dem Tage des Einlau-	
	756-776), die in einem Kalenderjahr umge-			fens.	
	schlagen werden,			Hafengeld wird entsprechend der Tragfähigkeit eines	
	bei einem Umschlag von 0,5 Mio. Tonnen und	0,70		Wasserfahrzeuges oder einer schwimmenden Anlage	
	mehr			nach Tonnen (t) oder, soweit dies nicht möglich ist,	
	bei einem Umschlag von 2,0 Mio. Tonnen und	0,60		nach Quadratmetern (qm) benutzter Fläche berech-	
	mehr			net. Gewicht und Fläche werden auf volle Tonnen (t)	
	für die aus Tankschiffen gelöschten Kohlen-		4.3	bzw. Quadratmeter (qm) aufgerundet.	
	wasserstoffgase (Nr. 550, 551), Mineralöle und			Für die Berechnungsart nach Tragfähigkeitstonnen	
	-erzeugnisse (Nr. 756-776), die zur Vermis-			sind die Angaben im Eichschein oder Seemeßbrief	
	schung der von Hafennutzern in Köln herge-			maßgebend. Weist der Seemeßbrief nur die Vermes-	
	stellten Mineralölerzeugnissen dienen, die			sung nach Nettoraumgehalt in Kubikmetern (cbm)	
	Hälfte der unter Abs. 1 genannten Staffelsätze;			aus, wird 1 cbm Nettoraumgehalt einer Tragfähig-	
	diese Mengen bleiben bei der nach Abs. 1		4.4	keitsstonne gleichgesetzt.	
	anzuwendenden Mengentabelle außer Be-			Für die Berechnungsart nach qm der benutzten Liege-	
	tracht.			platzfläche werden deren größte Länge und Breite	
3.6.5	im Rhein-Lippe-Hafen Wesel/Dinslaken		4.5	miteinander vervielfacht.	
	für Kohlenwasserstoffgase			Das Hafengeld beträgt:	
	(Nr. 550, 551), Mineralöle und -erzeugnisse		4.5.1	für Güterschiffe	DM
	(Nr. 756-776), unter der Voraussetzung einer		4.5.1.1	ohne Güterumschlag je t Tragfähigkeit	0,20
	Umschlaggarantie von mehr als 1,5 Mio. Ton-		4.5.1.2	mit Güterumschlag je t Tragfähigkeit	0,20
	nen im Kalenderjahr durch einen Hafennutzer		4.5.1.3	zu Lagerzwecken je t Tragfähigkeit	0,40
	oder durch eine Gruppe von Hafennutzern, die		4.5.2	für Fahrgastschiffe je t Tragfähigkeit	0,20
	eine Umschlaganlage gemeinsam benutzen,		4.5.3	für sonstige Wasserfahrzeuge und	
	bei einem Umschlag von 1,5 Mio. Tonnen und			schwimmende Anlagen	
	mehr	0,70	4.5.3.1	je t Tragfähigkeit	0,20
	bei einem Umschlag von 2,0 Mio. Tonnen und	0,55	4.5.3.2	je qm benutzter Fläche	0,25
	mehr				

- 4.5.4 für alle Wasserfahrzeuge bei einem reinen DM
Übernachtungsaufenthalt
je Übernachtung 6,50
- 4.5.5 für Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper mit einer
Liegezeit von mehr als 30 Kalendertagen und für
Sportfahrzeuge und Hotelschiffe ist Hafengeld nach
besonderer Vereinbarung zu erheben.
- 4.6 Für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen,
die im Hafen während einer Schifffahrtssperre wegen
Hochwassers oder einer durch Verlautbarung der
Ausschüsse zur Festsetzung des Schifffahrtsschlusses
angekündigten Beeinträchtigung sowie Schließung
des Schiffsverkehrs wegen Eisgefahr Schutz suchen,
beträgt das Hafengeld abweichend von Tarifstelle 4.1
und 4.5 für die Zeiteinheit von jeweils 7 Kalendertagen,
sofern sich nicht nach den übrigen Tarifbestimmungen
ein niedrigerer Hafengeldbetrag ergibt:
- 4.6.1 für Güter- und Fahrgastschiffe je t Tragfähigkeit
0,05 DM
mindestens je Fahrzeug 10,— DM
- 4.6.2 für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen, die
nicht nach Tragfähigkeit vermessen sind
je qm benutzter Fläche 0,06 DM
mindestens je Fahrzeug oder Anlage 10,— DM
- 4.7 Hafengeld wird nicht erhoben für
- 4.7.1 Beiboote, die zu anderen abgabenpflichtigen Wasser-
fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören,
- 4.7.2 Wasserfahrzeuge, die an Werkstätten im Hafen ausge-
bessert werden, sofern ihr Aufenthalt zu diesem
Zweck nicht länger als 10 Kalendertage dauert.
5. Der Tarif gilt nicht für Wasserfahrzeuge und schwim-
mende Anlagen, die dem Bund oder einem Bundes-
land gehören oder ausschließlich für deren Rechnung
tätig sind, sofern ihre Tätigkeit ausschließlich auf-
sichts- oder wasserbaulichen Zwecken dient.
6. Der Tarif tritt am 1. März 1976 in Kraft.

- MBl. NW. 1976 S. 1059.

Tarif über Verkehrsabgaben für Kanalhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 10. 2. 1976 - V/B 4 - 44 - 60

Folgenden Tarif habe ich am 10. 2. 1976 festgestellt

Tarif über Verkehrsabgaben für Kanalhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 10. 2. 1976

1. Geltungsbereich

- 1.1 Im Bereich der nachstehend aufgeführten Kanalhäfen
werden Verkehrsabgaben (Hafengeld, Ufergeld) und
Eichgebühren nach Maßgabe dieses Tarifs erhoben:
- 1.1.1 Dorstener Hafen- und Betriebsgesellschaft mbH,
Dorsten
- km 31,66 des Wesel-Datteln-Kanals -
- 1.1.2 Firma Gebrüder Müller, Dorsten, (Industriehafen)
- km 27 des Wesel-Datteln-Kanals -
- 1.1.3 Dortmunder Hafen und Eisenbahn Aktiengesell-
schaft, Dortmund
- km 0,0 bis 1,44 und km 2,4 bis 2,9 des Dortmund-
Ems-Kanals -
- 1.1.4 Städtischer Hafen Essen
- km 16,7 des Rhein-Herne-Kanals -
- 1.1.5 Gelsenkirchener Hafenbetriebsgesellschaft mbH,
Gelsenkirchen
- km 23,83 bis 24,5 des Rhein-Herne-Kanals -
- 1.1.6 Stadtwerke Hamm
- km 33,8 bis 35,74 des Datteln-Hamm-Kanals -
- 1.1.7 Stadthafen Lünen GmbH, Lünen
- km 11,2 des Datteln-Hamm-Kanals -

- 1.1.8 Rhein-Ruhr-Hafen Mülheim a. d. Ruhr
- km 8,175 bis 9,6 der Ruhr, soweit in der Anlage
nichts Abweichendes bestimmt ist -
- 1.1.9 Stadtwerke Münster GmbH, Münster (Westf.)
- km 67,23 bis 67,9 des Dortmund-Ems-Kanals -
- 1.1.10 Stadt Recklinghausen
- km 34,8 des Rhein-Herne-Kanals -
- 1.1.11 Firma Th. Nierhoff mbH, Waltrop
- km 4,86 des Datteln-Hamm-Kanals -
- 1.1.12 Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH, Wanne-
Eickel
- km 30,3 bis 30,9 (links) und km 31,6 bis 32,2 (rechts)
des Rhein-Herne-Kanals -.
- 1.2 Die Verkehrsabgaben und Eichgebühren enthalten
keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Bei der Abgabeberechnung nach Tragfähigkeitston-
nen sind die Angaben hierüber in den Eichscheinen
maßgebend. Sofern Fahrzeuge nicht geeicht, sondern
nach Nettoraumgehalt vermessen sind, ist 1 cbm Net-
toraumgehalt = 1 t Tragfähigkeit zu bewerten.
- 2.2 Werden Abgaben nach Gewicht berechnet, ist das
Bruttogewicht der Güter nach den Angaben in den
Fracht- oder Ladepapieren zugrunde zu legen. Ergibt
die von vereidigten Eichaufnehmern vorgenommene
Eichaufnahme ein von den Gewichtsangaben der
Fracht- oder Ladepapiere abweichendes Gewicht, ist
dieses zugrunde zu legen. Bei Holzladungen ohne
Gewichtsangaben wird das Gewicht wie folgt ermit-
telt:
- 2.2.1 bei schwerem Holz (Afrik. Birnbaum, Ahorn, Bongossi,
Buche, Bruyère, Ebe, Eiche, Esche, Espe, Hainbuche,
Hickory, Kambala, Nußbaum, Palisander, Pitchpine,
Pock, Rothbuche, Sapeli-Mahagoni, Teak, Ulme [Rü-
ster] und Zebrano)
- | | | |
|--------------------------------------|---|----------|
| für 1 Fest- oder Kubikmeter (fm/cbm) | = | 900 kg |
| für 1 Raummeter (rm) | = | 600 kg |
| für 1 Canad. Cord | = | 2 300 kg |
| für 1 Faden (Fathom) | = | 3 700 kg |
| für 1 Standard (Std) | = | 3 600 kg |
- 2.2.2 bei leichtem Holz (alle anderen Holzarten)
- | | | |
|--------------------------------------|---|----------|
| für 1 Fest- oder Kubikmeter (fm/cbm) | = | 700 kg |
| für 1 Raummeter (rm) | = | 450 kg |
| für 1 Canad. Cord | = | 1 700 kg |
| für 1 Faden (Fathom) | = | 2 800 kg |
| für 1 Standard (Std) | = | 2 600 kg |

- 2.3 Bei der Abgabeberechnung nach Quadratmetern ist
die benutzte Fläche durch Vervielfältigung der größ-
ten Länge mit der größten Breite - bei Räderbooten
unter Hinzurechnung eines Radkastens zur größten
Schiffsbreite - zu ermitteln.
- 2.4 Angefangene Erhebungseinheiten (100 kg, m, m², Ka-
lendertag, Monat) werden voll berechnet.
- 2.5 Die Abgabebeträge sind jeweils auf volle 10 Dpf
aufzurunden.

3. Besondere Bestimmungen

- 3.1 Hafengeld wird erhoben für jede angefangene Zeit-
einheit von 30 Kalendertagen ununterbrochenen Auf-
enthalts im Hafengebiet
- 3.1.1 für Fahrzeuge,
die ausschließlich oder vorwiegend der Beförderung
von Gütern dienen und, ohne zu laden oder zu lö-
schen, in einen Hafen einlaufen, ab dem Tage des
Einlaufens in den Hafen 3 Dpf/t Tragf.
oder
die laden oder löschen und über die festgesetzte La-
de- und Löschzeit hinaus im Hafen liegenbleiben, ab
dem nach Beendigung der festgesetzten Lade- und
Löschfristen folgenden Tage 3 Dpf/t Tragf.
Verlassen die Fahrzeuge den Hafen binnen 48 Stun-
den nach diesem Zeitpunkt, so ermäßigt sich das
Hafengeld auf 1 Dpf/t Tragf.

- 3.1.2 für Fahrgastschiffe und Schleppboote, die länger als 48 Stunden im Hafen verweilen, ab dem Tage des Einlaufens in den Hafen 7 Dpf/t Tragf.
- 3.1.3 für Fähren, Bagger und sonstige nicht auf Tragfähigkeit geeichte Schwimmkörper, die länger als 48 Stunden im Hafen verweilen, ab dem Tage des Einlaufens in den Hafen und für Flöße ab dem Tage nach Beendigung der festgesetzten Lade- und Löschrufen 6 Dpf/m²
- 3.1.4 für Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, die den Hafen ausschließlich zur Übernahme von Betriebsstoffen für eigene Antriebsmaschinen anlaufen oder die zur Hilfeleistung bei der Be- oder Entladung von Frachtschiffen eingesetzt werden, bei einer Aufenthaltsdauer bis zu 48 Stunden 400 Dpf
bei längerer Aufenthaltsdauer monatlich 3 Dpf/t Tragf.
- 3.2 Für Sportfahrzeuge ist Hafengeld nach besonderer Vereinbarung zu erheben.
4. **Ufergeld**
- 4.1 Ufergeld wird erhoben für
- 4.1.1 Güter, die über das Ufer ein- oder ausgeladen werden
- 4.1.2 Güter, die unmittelbar von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden; in diesem Falle ist nur die Hälfte des Ufergeldes zu erheben
- 4.1.3 Güter, die nach den Verladepapieren für einen anderen Hafen bestimmt sind, zu Schiff ankommen, ausgeladen und innerhalb von 14 Kalendertagen unverändert wieder auf ein Schiff verladen werden, ohne das Hafengebiet verlassen zu haben; in diesem Falle ist das Ufergeld nur einmal zu erheben
- 4.1.4 Getreide, wenn der Umschlag zur Zwischenbehandlung erfolgt; in diesem Falle ist das Ufergeld nur einmal zu erheben
- 4.1.5 Personen, die im Fahrgastverkehr über das Ufer ein- oder aussteigen.
- 4.2 Bei der Einstufung der Güter ist das Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen vom 1. April 1959 (Hinweis Nr. 63 im Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland - Vk. Bl. 1959 S. 95 - in der Fassung vom 1. Januar 1961 - Vk. Bl. 1960 S. 256 - nebst Nachträgen) anzuwenden.
Bei Mischladungen ist für die gesamte Ladung der Tarif für das Gut der höchsten Güterklasse anzuwenden, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.
- 4.3 Für jede Tonne umgeschlagenen Gutes ist zu erheben
für Güter der Güterklasse I/II 76 Dpf
für Güter der Güterklasse III/IV 51 Dpf
für Güter der Güterklasse V 37 Dpf
für Güter der Güterklasse VI 32 Dpf
jedoch im Hafen der
- 4.3.1 Dorstener Hafen- und Betriebsgesellschaft mbH, Dorsten
für Getreide (Nr. 315 bis 317) 33 Dpf
für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) 24 Dpf;
- 4.3.2 der Firma Gebrüder Müller, Dorsten
für Getreide (Nr. 315 bis 317) 35 Dpf
für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) 25 Dpf
für Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528) 28 Dpf;
- 4.3.3 der Dortmunder Hafen und Eisenbahn Aktiengesellschaft, Dortmund
für Eisen (Nr. M 128c, Nr. M 128d, Nr. M 128g, Nr. 132, Nr. M 133g, Nr. 133h, Nr. M 133i, Nr. M 133k, Nr. M 140, Nr. 141, Nr. M 179, Nr. 182, Nr. 184, Nr. M 185 bis 187) 39 Dpf
für Getreide und Malz (Nr. 315 bis 317 und Nr. 613) 33 Dpf
für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) 20 Dpf
für Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528) 22 Dpf
- für Erze einschl. Schwefelkies und Abbrände (Nr. 230 bis 240), Phosphat und Phosphatkreide (Nr. 830) sowie Schlacken (Nr. 880 bis 884) 12 Dpf
für Zement (Nr. 1076) 30 Dpf
- 4.3.4 der Stadt Essen
für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) 17 Dpf;
- 4.3.5 der Gelsenkirchener Hafenbetriebsgesellschaft mbH, Gelsenkirchen
für Getreide (Nr. 315 bis 317) 31 Dpf
für Grubenholz (Nr. 404) 26 Dpf
für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) 21 Dpf;
- 4.3.6 der Stadtwerke Hamm
an nicht verpachteten Plätzen
für Güter der Güterklasse I/II 85 Dpf
für Güter der Güterklasse III/IV 64 Dpf
für Güter der Güterklasse V 40 Dpf
für Güter der Güterklasse VI 37 Dpf
an verpachteten Plätzen
für Getreide (Nr. 315 bis 317) 33 Dpf
für Zement (Nr. 1076) 30 Dpf
für Gas-, Heiz- und Dieselöl (Nr. 771 und 772) 40 Dpf
für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) 25 Dpf
für Steinkohlenkoks (Nr. 527) 25 Dpf;
- 4.3.7 der Stadthafen Lünen GmbH, Lünen
für Getreide (Nr. 315 bis 317) 32 Dpf
für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) 22 Dpf
für Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528) 18 Dpf;
- 4.3.8 des Rhein-Ruhr-Hafens Mülheim a. d. Ruhr
für Getreide (Nr. 315 bis 317) 33 Dpf
für Schrott (Nr. 176 und 177) 25 Dpf
für Holz (Nr. 404, 412, 414 bis 426) 23 Dpf
für Phosphate (Nr. 830), Schlacken (Nr. 880 bis 884), Erz (Nr. 230 bis 238 und Nr. 240) 22 Dpf
für Kies (Nr. 90) und Sand (aus Nr. 226) 17 Dpf
für Steinkohle, Steinkohlenabfälle und Anthrazit (aus Nr. 527) 18 Dpf
für Öle (Mineralöle Nr. 769 bis 776) bei einem Jahresumschlag über das Ufer über 250 000 t bis zu 400 000 t 28 Dpf
über 400 000 t 26 Dpf
Die Gebühren für das Verbleien der Schiffsräume sind nach den jeweils gültigen Sätzen der Zollabfertigungsstelle zu zahlen.
- 4.3.9 der Stadtwerke Münster GmbH, Münster (Westf.)
für Getreide (Nr. 315 bis 317) 33 Dpf
für Zement (Nr. 1076) 29 Dpf
für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) 25 Dpf;
- 4.3.10 der Stadt Recklinghausen
für Getreide (Nr. 315 bis 317) 32 Dpf
für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) 24 Dpf;
- 4.3.11 der Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH, Wanne-Eickel
für Getreide (Nr. 315 bis 317) 33 Dpf
für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) 23 Dpf
für Erze einschl. Schwefelkies und Abbrände (Nr. 230 bis 240) Phosphat und Phosphatkreide (Nr. 830), sowie Schlacken (Nr. 880 bis 884) 22 Dpf
für Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528) 15 Dpf
Bei einem Umschlag von zusammen mehr als 1 Million t Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528) im West- und Osthafen im Kalenderjahr zugunsten eines Absenders oder Empfängers wird auf das erhobene Ufergeld gegen Nachweis ein Rabatt von 5 Dpf je Tonne gewährt.
- 4.4 Für Fahrgastschiffe und Fahrzeuge, die Personen und Güter befördern, sind neben der nach Absatz 3 vorgesehenen Abgabe für Güter zu erheben
für Personen beim jedesmaligen Anlegen im Hafen je Kopf der zugelassenen Höchstzahl der Fahrgäste 3 Dpf
mindestens jedoch für ein Fahrzeug 300 Dpf.
5. **Eichgebühren**
Es sind zu erheben
- 5.1 für eine Eichaufnahme 2 400 Dpf

- 5.2 für die Aufnahme einer Zwischeneiche 1 200 Dpf
 5.3 für die Fertigung von Zweitschriften zu 400 Dpf
 Nr. 1 oder 2
 Außerhalb der planmäßigen Dienstzeit kann ein Zuschlag zu den Sätzen der Nr. 1 bis 3 berechnet werden, und zwar
 bis 22 Uhr von 50%,
 nach 22 Uhr von 100%.
6. **Befreiungen**
 Befreit sind
- 6.1 vom Hafen- und Ufergeld Fahrzeuge, Schwimmkörper und Güter, die der Bundesrepublik Deutschland oder den Ländern gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sofern sie Aufsichtszwecken, Wasserbauzwecken oder dem Ausbau der Kanalanlagen dienen.
- 6.2 vom Hafengeld
- 6.2.1 Fahrzeuge, solange sie den Hafen nach Beendigung des Lade- oder Löschgeschäftes wegen einer Schiffsahrtssperre nicht verlassen können
- 6.2.2 Fahrzeuge während der Zeit, in der sie im Hafen der Dortmunder Hafen und Eisenbahn Aktiengesellschaft, Dortmund, auf Helling liegen
- 6.3 vom Ufergeld Güter, die lediglich zur Erfüllung steuerlicher Vorschriften vorübergehend auf Land gesetzt werden.
7. Der Tarif tritt am 1. März 1976 in Kraft.

– MBl. NW. 1976 S. 1061.

Justizminister**Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels
des Amtsgerichts Düsseldorf**Bek. d. Justizministers v. 10. 5. 1976 –
5413 E – I B. 126

Bei dem Amtsgericht Düsseldorf ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Amtsgerichts Düsseldorf mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel
 Durchmesser: 35 mm
 Umschrift: Amtsgericht Düsseldorf
 Kenn-Nummer: 84

– MBl. NW. 1976 S. 1063.

Personalveränderungen**Ministerpräsident**

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat K. Roehl.

– MBl. NW. 1976 S. 1063.

Finanzminister**Ministerium**

Es sind in den Ruhestand getreten:

Leitender Ministerialrat J. Marbach
 Ministerialrat K. Seelbach

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Köln:

Obersteuerrat E. Zupp zum Regierungsrat

Steuerfahndungsstelle Aachen:

Obersteuerrat H. Strang zum Regierungsrat

Oberfinanzdirektion Münster:

Oberregierungsrat C. Tofall zum Regierungsdirektor

Großbetriebsprüfungsstelle Bochum:

Obersteuerrat H. Schwarz zum Regierungsrat

Steuerfahndungsstelle Hagen:

Obersteuerrat H. Frenzel zum Regierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Süd:

Regierungsrat z. A. A. Kletti zum Regierungsrat

Finanzamt Neuss:

Regierungsrat z. A. H. B. Jansen zum Regierungsrat

Finanzamt Köln-Ost:

Obersteuerrat E. Erdmann zum Regierungsrat

Finanzamt Köln-Süd:

Regierungsrat z. A. R. Schumacher zum Regierungsrat

Finanzamt Hamm:

Obersteuerrat K.-H. Hilbk zum Regierungsrat

Finanzamt Minden:

Obersteuerrat K. Gehrke zum Regierungsrat

Finanzamt Wiedenbrück:

Obersteuerrat J. Nienaber zum Regierungsrat

Es sind versetzt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Regierungsdirektor Dr. M. Wätzig an das Finanzamt Kempen

Oberfinanzdirektion Münster:

Regierungsdirektor H. Dorendorf an das Finanzamt Steinfurt

Finanzamt Aachen-Stadt:

Oberregierungsrat Dr. R. Edeler an die Oberfinanzdirektion Köln

Finanzamt Bonn-Außenstadt:

Oberregierungsrat B. Kaser an das Finanzamt Köln-Altstadt

Finanzamt Jülich:

Regierungsrat L. Watrin an die Oberfinanzdirektion Köln

Finanzamt Köln-Süd:

Regierungsdirektor Dr. T. Lay an das Finanzamt Bergheim

Finanzamt Wipperfürth:

Regierungsdirektor L. Mahlke an das Finanzamt Gummersbach

Es sind in den Ruhestand getreten:

Großbetriebsprüfungsstelle Mönchengladbach:

Regierungsrat J. Bertges

Oberfinanzdirektion Münster:

Oberregierungsrat W. Sobitzkat

– MBl. NW. 1976 S. 1063.

Justizminister

Es sind ernannt worden:

Richterin R. Wolff in Düsseldorf,
 Richterin M. Kruse-Becker in Arnsberg,
 Richter D. Lüttenberg in Arnsberg
 zu Richtern am Verwaltungsgericht.

– MBl. NW. 1976 S. 1063.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 27 v. 31. 5. 1976

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
223	12. 5. 1976	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen	174
223	13. 5. 1976	Verordnung über die Durchführung eines zentralen Vergabeverfahrens für wissenschaftliche Hochschulen nach Artikel 2 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen	175
	14. 5. 1976	Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1976/77	177
	17. 5. 1976	Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen an den staatlichen Fachhochschulen und Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1976/77	183
	18. 5. 1976	Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen der im Wintersemester 1976/77 und Sommersemester 1977 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber an Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	186

– MBl. NW. 1976 S. 1064.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusen- den.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.